

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.09.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
23.09.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Beschaffung einer semi-stationären Messanlage mit Lieferung im Jahr 2020, Beschaffung einer zweiten Kamera für die vorhandene semi-stationäre Messanlage im Jahr 2019 sowie Einrichtung von 5 unbefristeten Vollzeitplanstellen im Fachbereich 4-6-30/ Ordnungswidrigkeiten, Versicherungen, Aufsichtsangelegenheiten.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Beschaffungsentscheidungen:

- a) Die Stadt beschafft eine weitere semi-stationäre Messanlage u. a. zur Kontrolle des LKW-Durchfahrtsverbotes auf der Mülheimer Str. zu einem Preis von ca. 165.000 € zu Lasten der Finanzstelle 460001110100000, -Geschwindigkeitsmessanlagen- Finanzposition 783100 (Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachanlagen), mit Rechnungslegung im Jahr 2020 unter dem Vorbehalt der vom Rat in der Sitzung am 18.11.2019 noch zu beschließenden Haushaltssatzung.

Bereichsleiter Bereich 4-6 Düllmann	Stv. Bereichsleiter Bereich 4-1 Nößler	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Dezernent Dezernat 4 Jehn
Datum 29.08.2019	Datum 29.08.2019	Datum 29.08.2019	Datum 29.08.2019
Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz		
Datum 03.09.2019	Datum 03.09.2019		
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []
* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- b) Die Stadt beschafft noch im Jahr 2019 eine zusätzliche Kamera für die vorhandene semi-stationäre Messanlage zur Durchführung zusätzlicher Messungen für eine zweite Fahrtrichtung zu einem Preis von ca. 55.000 € zu Lasten der Finanzstelle 460001110100000, Finanzposition 783100.

2. Stelleneinrichtung:

Der Rat der Stadt beschließt mit sofortiger Wirkung die Einrichtung von 5 unbefristeten Planstellen im mittleren Verwaltungsdienst innerhalb des Bereichs 4-6/Recht (Fachbereich 4-6-30/Ordnungswidrigkeiten, Versicherungen, Aufsichtsangelegenheiten) mit den folgenden Stellenwerten:

2 x Entgeltgruppe 6 TVöD (vorbehaltlich BWK),
3 x Entgeltgruppe 8 TVöD (vorbehaltlich BWK)

Deckungsvorschlag:

Die Kompensation der Personalkosten der neu einzurichtenden Stellen erfolgt über Mehreinnahmen beim Sachkonto 456100-Bußgelder, beim Auftrag 460001110102-Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen der Verkehrsüberwachung einschließlich der im Rahmen der Verkehrsüberwachung einschließlich der geplanten Maßnahmen zu 1. b) und 1.c).

3. Überplanmäßige Ausgaben/Auszahlungen:

Der Rat beschließt darüber hinaus die Leistung von überplanmäßigen Ausgaben/Auszahlungen in Höhe von 88.000 € im Deckungsring Personal (D00000001)."

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/16/3689-01, Sitzung des Rates der Stadt vom 25.06.2018

Drucksache Nr. A/16/4332-01, Sitzung des Rates der Stadt vom 18.02.2019

Konsequenzen

a) Finanzielle

ja [X] Personalkosten lt. KGSt gesamt 264.000 € jährlich
(Refinanzierung durch Mehreinnahmen)

Deckungsvorschlag: zusätzliche Erträge unter beim Auftrag 460001110102-
Ordnungswidrigkeiten

Ca. 55.000 € Beschaffungskosten für die zweite Kamera zur vorhandenen semi-stationären
Messanlage mit Lieferung im Jahr 2019.

Derzeit stehen derzeit noch ca. 24.000 € zur Verfügung; Der Restbetrag von 31.000 € wurde
vom Stadtkämmerer mit Datum vom 29.08.2019 als überplanmäßige Ausgabe im
Haushaltsjahr 2019 unter der Beachtung der Kreditvorgabe der Bezirksregierung Düsseldorf
bewilligt [Beschlussvorschlag 1. b)].

Ca. 165.000 € Beschaffungskosten für eine zweite semi-stationäre Messanlage mit
austauschbaren Batterien zur Vermeidung der sonst üblichen wöchentlichen Ladezeiten mit
Lieferung im Jahr 2020 aus dem angemeldeten Haushaltsbudget [Beschlussvorschlag 1. c)].

b) Sonstige

Begründung

I. Struktur dieser Drucksache:

Mit dieser Drucksache werden dem Rat der Stadt drei Entscheidungsvorschläge unterbreitet, die in die
Zuständigkeitsbereiche zweier unterschiedlicher Organisationseinheiten der Verwaltung fallen:

Die Entscheidungen über die Beschaffung einer zusätzlichen semi-stationären Messanlage sowie einer
zusätzlichen Kamera für die vorhandene semi-stationäre Messanlage (Beschlussvorschläge zu 1.)
betrifft das Aufgabenspektrum des Fachbereichs 4-6-30/Ordnungswidrigkeiten, Versicherungen,
Aufsichtsangelegenheiten, dort die sog. Bußgeldstelle.

Die Entscheidung über die Einrichtung von Planstellen (Beschlussvorschlag zu 2.) fällt in die
Zuständigkeit des Bereichs 4-1/Personal und Organisation.

Dieser Vorgehensweise liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

In seiner Sitzung am 18.02.2019 (Drucksache Nr. A/16/4332-01) hat der Rat der Stadt die Verwaltung
beauftragt,

„1. das Durchfahrtsverbot für LKW ab 3,5t Gesamtgewicht auf der Mülheimer Straße (Umweltzone) in
Zusammenarbeit mit der Oberhausener Polizei intensiver zu kontrollieren, um die betroffenen
Anwohnerinnen und Anwohner besser vor Emissionen zu schützen. 2.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Die Verwaltung wird beauftragt, die Anschaffung von zwei stationären Blitzanlagen zur Kontrolle und
55 Ahndung von LKW-Durchfahrten (LKW-Blitzer) zu prüfen und vorzubereiten. Die entstehenden Kosten
56 inkl. Personalkosten sind gegebenenfalls im Rahmen einer überplanmäßigen Aufwendung/Ausgabe
57 zur Entscheidung vorzulegen.“

58
59 Unabhängig davon, ob man die Einzelwerte der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen
60 Beschaffungsentscheidungen zu Grunde legt oder -hierfür spricht einiges- beide Beschaffungen als
61 Gesamtvorgang insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung des LKW- Durchfahrverbotes
62 an der Mülheimer Straße ansieht, bestünde hierfür jeweils die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters,
63 vgl. insofern § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 12 ZustO, weil weder
64 die Einzelwerte, noch der Gesamtwert der Beschaffungen den in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung
65 festgelegten Wert für Geschäfte der laufenden Verwaltung (200.000,00 € netto) überschreiten.

66
67 Allerdings beruhen die Beschaffungsvorschläge auf dem vorstehend. wiedergegebenen konkreten
68 Ratsauftrag aus der Sitzung vom 18.02.2019. Der Umstand, dass die Verwaltung im Rahmen ihrer
69 Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Einsatz semistationärer Anlagen gegenüber stationären
70 Anlagen zur Kontrolle des LKW- Durchfahrverbotes vorzugswürdig ist und somit -mit guten Gründen,
71 s. u. zu II.- eine Alternative zum Inhalt des Ratsauftrages vom 18.02.2019 vorschlägt, gebietet es, die
72 vorliegenden Beschlussvorschläge zu 1. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

73
74 Für die Stelleneinrichtungen im Sinne des Beschlussvorschlages zu 2. ist der Rat zuständig.

75
76 Üblicher Weise werden in Bezug auf Angelegenheiten wie die Vorliegenden jeweils gesonderte
77 Drucksachen gefertigt: Der Bereich 4-6/Recht würde demnach eine Vorlage gefertigt haben, mittels
78 derer die Entscheidung über die Beschaffungen der neuen semi-stationären Messanlage sowie der
79 zusätzlichen Kamera für die vorhandene semi-stationäre Messanlage erbeten würde; der Bereich 4-1/
80 Personal und Organisation wiederum würde in einer gesonderten Vorlage den Rat der Stadt um die
81 Beschlussfassung zur Stelleneinrichtung bitten.

82
83 Die Verwaltung hat sich in dieser Angelegenheit erneut zu einer alternativen Vorgehensweise
84 entschlossen, welche durch die vorliegende Drucksache verkörpert wird. Bereits jetzt sind auf Grund
85 verschiedener Faktoren, welche im Einzelnen nachstehend zu III. erläutert werden, die Fallzahlen im
86 Bereich der Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten weiter so erheblich angestiegen, dass die
87 Beschaffung einer neuen semi-stationären Messanlage sowie der zusätzlichen Kamera für die
88 vorhandene semi-stationäre Messanlage ohne gleichzeitige Stelleneinrichtungen nicht sinnvoll ist. Auf
89 Grund der bereits jetzt feststellbaren Fallzahlen kann nicht sichergestellt werden, dass die auf Grund
90 weiterer (im Sinne von „neuer“) Überwachungsmaßnahmen einzuleitender Verfahren nach dem OWiG
91 mit dem vorhandenen Personal bearbeitet werden können.

92
93 Durch diese gemeinsame Drucksache der Bereiche 4-6/Recht und 4-1/Personal und Organisation soll
94 einerseits dieser Umstand verdeutlicht werden; gleichzeitig ermöglicht dieses Format eine einheitliche
95 Begründung, durch welche die Bezüge der einzelnen Beschlussvorschläge zueinander in einem
96 Dokument dargestellt werden können. Andererseits soll hierdurch auch ausdrücklich eine einheitliche
97 Beschlussfassung über beide Beschlussvorschläge erbeten werden.

98
99

100 II. Beschlussvorschläge zu 1. a) und b) (Beschaffungsentscheidungen):

101
102 Neben dem vorstehend zu 1. wiedergegebenen Prüfauftrag hatte der Rat der Stadt der Verwaltung in
103 seiner Sitzung vom 18.02.2019 den Auftrag erteilt, betroffene Anwohnerinnen und Anwohner besser
104 vor Emissionen zu schützen und die Beschaffung zweier stationärer Messanlagen zu prüfen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

105 Dazu wurden nach Hinweisen der Straßenverkehrsbehörde vom 06.06.2019 zur Beschilderung der
106 temporären Verbotzone für LKW auf der Mülheimer Straße ab 11.06.2019 Messungen mit der
107 vorhandenen semi-stationären Messanlage vorgenommen. Semi-stationäre Messanlagen sind zur
108 Feststellung von Verstößen gegen LKW- Durchfahrtsverbote und gleichzeitig zur Dokumentation von
109 Geschwindigkeitsüberschreitungen an Gefahrenstellen geeignet.

110
111 Vom 11.06.2019 bis 30.06.2019 wurden 258 LKW, vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 243 LKW
112 festgestellt, die die Mülheimer Straße befuhren. Vorliegend war die Messanlage jedoch nicht
113 ununterbrochen zur Überwachung des LKW-Fahrverbotes, sondern auch an anderen Gefahrenstellen
114 eingesetzt. Zudem können derzeit nur LKW in einer Fahrtrichtung erfasst werden.

115
116 Für die Beschaffung und Installation von Messanlagen allein zur Überwachung des LKW-
117 Durchfahrtsverbotes ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Sofern Anlagen auch zur
118 Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit genutzt werden, besteht eine Mit-Zuständigkeit
119 des Fachbereichs Ordnungswidrigkeiten.

120
121 Anstelle einer oder mehrerer stationären Messanlagen bietet sich aufgrund der Prüfung der Verwaltung
122 zur Überwachung des LKW-Fahrverbotes auf der Mülheimer Straße und parallel zur Feststellung von
123 Geschwindigkeitsverstößen an Gefahrenstellen an

- 124
- 125 - eine weitere semi-stationären Messanlage
- 126 - eine zweite Kamera für die vorhandene semistationäre Messanlage

127
128 zu beschaffen.

129
130 Hierbei handelt es sich im Wesentlichen wieder um einen Anhänger, der mit der entsprechenden
131 Messtechnik und einer autonomen Stromversorgung über leistungsfähige Batterien ausgestattet ist und
132 der über mehrere Tage im 24-Stunden-Einsatz an einer LKW-Kontrollstelle und/oder Gefahrenstelle
133 platziert werden kann, ohne dass in der Örtlichkeit Personaleinsatz erforderlich wäre
134 (selbstverständlich mit Ausnahme der Aufstellung und des Abtransports zu Beginn und nach
135 Beendigung des Messeinsatzes). Anlagen dieser Art sind gepanzert und gegen Bewegung durch
136 Unbefugte geschützt. Die Datenübertragung erfolgt drahtlos; auch ein Fernzugriff auf das System ist
137 möglich. Ein Alarmsystem als Vandalismusschutz ist üblicher Weise ebenfalls vorgesehen.

138
139 Bei der vorhandenen semi-stationären Anlage kann eine zweite Kamera eingesetzt und damit die
140 Fahrbahn der Gegenrichtung der Mülheimer Str. überwacht werden, soweit es das LKW-
141 Durchfahrtsverbot betrifft.

142
143 Durch die Beschaffung einer solchen weiteren semi-stationäre Anlage könnten weitere Kontrollen an
144 anderen Örtlichkeiten durchgeführt werden. So wurde die Stadt Oberhausen vom Verkehrsministerium
145 NRW aufgefordert, eine zur Senkung der Unfallrisiken angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von
146 40 km/h auf der Konrad-Adenauer-Allee (nördlich der Querung der Autobahn 42) an der Abfahrt
147 „Grafenbusch“ zu überwachen. Nur so ließen sich nach einer Änderungen der dortigen
148 Verkehrsanordnungen Verkehrsunfälle und eine drohende Schließung der Abfahrt Grafenbusch
149 vermeiden.

150
151 Für die erweiterte Nutzung semi-stationärer Messanlagen spricht:

- 152
- 153 - Der Aufwand ist geringer als bei stationären Messanlagen, Bauliche Maßnahmen entfallen.
- 154 - Im Falle einer räumlichen Ausweitung des LKW-Durchfahrtsverbotes können semi-stationäre
- 155 Messanlagen sofort an anderer Stelle eingesetzt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

III. Beschlussvorschlag zu 2. (Stelleneinrichtung):

1. Zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Der Bereich 4-6/Recht hat im Wesentlichen seit dem Jahre 2013 verschiedene zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet veranlasst; hierzu zählen insbesondere

- die Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage an der Fernewaldstraße,
- die Beschaffung einer zweiten mobilen Messeinheit („Radarwagen“)
- die Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage an der Osterfelder Straße.
- die Errichtung kombinierter Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen an der „Hallenbadkreuzung“ Sterkrade
- der Einsatz einer semi-stationären Messanlage an wechselnden Gefahrenstellen

Neben eigenen Messungen an den vorstehend genannten sowie den weiteren stationären Überwachungsanlagen im Stadtgebiet und auf Grund des Einsatzes der „Radarwagen“ erhält der Fachbereich 4-6-30/ Aufgabengebiet „Bußgeldstelle“ regelmäßig Messdaten der Polizei Oberhausen und zudem solche der Autobahnpolizei Moers, welche für die Geschwindigkeitsüberwachung auf Autobahnen im Stadtgebiet zuständig ist und leitet entsprechende Verfahren nach dem OWiG ein.

Nach der im Fachbereich 4-6-30/Aufgabengebiet „Bußgeldstelle“ geführten Statistik haben sich im Hinblick auf Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten die Fallzahlen in den Jahren 2016 bis 2019 wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018	01.01.-31.07.2019
Anzeigen Polizei	19.967	17.440	15.187	10.005
Verfahren 4-6-30	19.276	34.155	49.332	39.417
Bußgeldbescheide	31.097	35.631	38.812	27.264
Einnahmen	3.112.004 €	3.528.539 €	4.536.183 €	2.785.574 €

Die Dynamik der Fallzahlentwicklung nimmt im Jahr 2019 weiter zu, zuletzt durch die Rotlicht-/ Geschwindigkeitsmessenanlage an der Hallenbadkreuzung mit Aufnahme des Betriebes im Dezember 2018 (Geschwindigkeitsmessungen) und Januar 2019 (Rotlichtüberwachung) sowie aufgrund des Einsatzes der semi-stationären Messanlage mit Geschwindigkeitsmessungen ab Februar 2019 und Überwachung des LKW-Durchfahrtsverbotes ab Juni 2019.

Die Überwachung des LKW-Fahrverbotes erfordert erheblich höheren personellen Aufwand sowohl bei der Erfassung als auch bei der Bearbeitung der Verkehrsverstöße. So müssen Busse aus den gemessenen Fahrzeugen aussortiert werden, da diese vom Durchfahrtsverbot ausgenommen sind.

In der Sachbearbeitung sind regelmäßige Einwände zu prüfen, die Nutzung der Mülheimer Straße sei etwa im Rahmen eines rechtfertigenden Notstandes erforderlich gewesen. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Abschleppfahrzeug nach einem Verkehrsunfall in die Verbotszone einfährt und sich der Unfallort innerhalb der Zone befindet. Ein rechtfertigender Notstand ist jedoch zu verneinen, wenn sich der Unfallort außerhalb der Verbotszone befindet und über andere als die gesperrte Straße erreichbar ist.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

198 Weiterer Aufwand wird entstehen, wenn im Falle einer zeitlichen und räumlichen Ausweitung des LKW-
199 Durchfahrtsverbotes etwa Anlieger und Lieferanten von dem Verbot ausgenommen werden und die
200 Anliegen sowie Lieferungen im Einzelfall zu überprüfen sind.

201
202 Die zusätzlichen Personalkosten werden durch die absehbaren zusätzlichen Einnahmen mehr als
203 kompensiert.

204
205 Im Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Gründen ist eine Anschaffung der beschriebenen
206 semi-stationären Messanlage sowie einer zweiten Kamera für eine bereits vorhandene semi-stationäre
207 Messanlage sowie den bereits bestehenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im
208 Stadtgebiet und den entsprechenden Geschwindigkeits- und Rotlichtmessanlagen nur dann sinnvoll,
209 wenn auch die aufgeführten Stellen zur Abwicklung der anstehenden Aufgaben geschaffen werden.
210 Vor dem Hintergrund der LKW-Durchfahrtsverbote für ausgewählte Bereiche und der damit
211 entstehenden Bearbeitungsvorgänge, wie Ausnahmenbestimmungen, Einwandüberprüfungen und der
212 Erfassung von Verstößahndungen wird eine zeitnahe Abarbeitung von bußgeldrelevanten
213 Verkehrsverstößen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Stadtgebiet möglich werden und
214 steht in einem direkten Zusammenhang mit der geplanten Messanlage.

215 216 2. Personalkosten und Refinanzierung

217
218 Die Personalkosten lt. KGST stellen sich wie nachfolgend aufgeführt dar:

219	Entgeltgruppe 6 TVöD = 51.000 €	x	2	=	102.000 €
220	Entgeltgruppe 8 TVöD = 54.000 €	x	3	=	162.000 €
221					
222				=	264.000 €
223					
224					

225 Für das zu besetzende Personal müssen auch geeignete Büroräume und Büroausstattung zur
226 Verfügung gestellt werden.

227 Die Sachkosten von 9.700 € pro Stelle betragen für 5 Stellen insgesamt 48.500 €.

228
229 Die zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten werden im Rahmen der zusätzlich zu
230 erzielenden Einnahmen liegen. Eine zielgenaue Kalkulation der zu erwartenden Einnahmen ist zwar
231 nicht möglich, aber eine Prognose kann aufgrund der bereits erzielten Einnahmen im Jahr 2019 einen
232 Ausblick diagnostizieren. Ebenfalls lassen sich Rückschlüsse aus den ermittelten Fallzahlen der
233 bisherigen Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen schließen.

234
235 Vor dem Hintergrund der ermittelten Fallzahlenentwicklung durch Anzeigen der Polizei, erteilter
236 Bußgeldbescheide sowie den anhängigen Verfahren im Bereich Ordnungswidrigkeiten lassen sich im
237 Vergleichszeitraum 2017 zu 2018 eine Steigerung um 25 % von insgesamt 51.595 zu 64.519
238 feststellen. Im Jahr 2019 wurden bereits im 1. Halbjahr durchschnittlich 49.422
239 Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ermittelt, die eine Prognose für das Jahr 2019 in der
240 Gesamtauswertung noch einmal deutlich über den ermittelten Fallzahlen von 2018 erwarten lässt.

241
242 Gleichzeitig sind die erzielten Einnahmen aus den vorliegenden festgestellten
243 Straßenverkehrsverstößen deutlich angestiegen. Betrachtet man den Vergleichszeitraum 2017 zu 2018
244 stellt man maßgeblich signifikante Mehreinnahmen fest.

245		
246	Einnahmen 2017	3.528.539 €
247	Einnahmen 2018	4.536.183 €
248		

249 Die bisherigen Einnahmen aus dem laufenden Jahr für den Zeitraum Januar bis Juli 2019 belaufen sich
250 auf insgesamt 2.785.574 €. Auch hier lassen sich im Rahmen einer Prognose deutliche
251 Einnahmesteigerungen im Hinblick auf das Jahresergebnis 2019 ausmachen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5001-01	Termin 23.09.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Erweiterung der geplanten semi-stationären Messanlage und einer weiteren Kamera für eine bereits vorhandene Messanlage ist eine zusätzliche Einnahmesteigerung zu erwarten.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben lässt sich jedoch nur mit entsprechender Personalausstattung und der dazugehörigen Einrichtung weiterer Stellen für den Bereich 4-6/Recht sicherstellen. Die Bearbeitung mit dem bereits vorhandenen Personal und den dazugehörigen Aufgaben lässt sich im Rahmen des geplanten Ausbaus des Konzeptes zur Verkehrssicherheit nicht abwickeln. Sollte eine Stellenaufstockung nicht forciert werden, wird nicht zu vermeiden sein, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Verkehrsverstößen und deren Ahndung nicht im Rahmen der dreimonatigen Verfolgungsverjährung für Verkehrsordnungswidrigkeiten bearbeitet werden kann. Das wiederum würde zu nicht unerheblichen Einnahmeverlusten führen.

Die Stellenbesetzung kann mit internem Personal, hier Nachwuchskräfte des Prüfungsjahrganges 2019 (Kauffrau/-mann für Büromanagement, Verwaltungsfachangestellte) erfolgen. Diese Mitarbeiter/innen stehen unmittelbar zur Verfügung.

Die Beteiligungsverfahren werden parallel eingeleitet.

IV. Beschlussvorschlag zu 3. (Überplanmäßige Ausgaben/Auszahlungen)

Die im Zusammenhang mit den fünf beantragten Stellen entstehenden Personalkosten sind nicht abgesichert. Die Kompensation der entstehende Personalkosten für den Zeitraum Ende September bis Dezember 2019 könne lediglich im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe erfolgen, da die Nachwuchskräfte für den Stellenplan 2019 nur für eine Besetzung auf regulär eingerichteten Planstellen vorgesehen waren. Es errechnet sich in der Folge ein überplanmäßiger Bedarf in Höhe von insgesamt 88.000 €

Kurzfassung

Mittels der vorliegenden Drucksache soll der Rat der Stadt gebeten werden, der Beschaffung einer weiteren semi-stationären Messanlage sowie einer weiteren Kamera für die vorhandene semi-stationäre Messanlage sowie der Einrichtung von fünf Stellen im Fachbereich 4-6-30/ Aufgabengebiet „Bußgeldstelle“ im Rahmen einer einheitlichen Entscheidung zuzustimmen, da beide Entscheidungen in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander stehen und überdies die Einrichtung weiterer Stellen im Aufgabengebiet auch auf Grund gestiegener Fallzahlen wegen anderer Einflussfaktoren erforderlich ist.